

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der AQUAJET Dr.Höhne GmbH

## Stand vom 01.09.06

### Präambel

Die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter der AQUAJET Dr.Höhne GmbH fühlen sich der vertrauensvollen, partnerschaftlichen und zum beiderseitigen Vorteil gestalteten Zusammenarbeit mit Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern in höchstem Maße verpflichtet.

Daher können wir an dieser Stelle jedermann unseres aufrichtigen und vollen Engagements bei gemeinsamen geschäftlichen Unternehmungen versichern.

Davon ausgehend ist es für uns selbstverständlich, bei der Klärung technisch, organisatorisch oder kommerziell divergierender Auffassungen ein größtmögliches Entgegenkommen durch geeignete rasche und - wo immer möglich - kulante Handlungsweise an den Tag zu legen. Nachstehend formulieren wir dennoch – der heutzutage offensichtlich auf verbreitetem Misstrauen basierenden juristischen Vollabsicherung gezwungenermaßen und nur in Grenzen folgend – unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, um deren rechtzeitige Kenntnisnahme wir im Bedarfsfalle zwecks Situationsbewertung und Konfliktvermeidung ersuchen.

### I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Beziehungen mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, betreffend Lieferungen und Leistungen, inkl. Werksverträge. Sie gelten auch dann, wenn abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner (insbesondere Käufer) nicht ausdrücklich durch die AQUAJET Dr.Höhne GmbH widersprochen wurde.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner erlangen erst dann für uns Verbindlichkeit, nachdem wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
3. Mit der Erteilung eines Auftrages oder der Annahme unserer Leistungen erkennt der Auftraggeber unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für diesen Fall und alle weiteren Geschäftskontakte an.

### II. Angebote und Aufträge, Änderungs- und Rücktrittsvorbehalt

1. Alle Angebote sind grundsätzlich freibleibend und von einer - sofern nicht anders vermerkt - auf höchstens 30 Kalendertage begrenzten Gültigkeitsdauer. Dabei umfaßt der zugrundeliegende Leistungsumfang stets nur die Technologie des Wasserstrahlschneidens und alle damit zwingend zusammenhängenden Arbeiten in der Vor- und Nachbereitung. Zusätzlich gewünschte Weiterbearbeitungen (insbesondere auch das Entgraten oder Fasen) oder zeichnungsgerechte Komplettfertigungen bedürfen auch der zusätzlichen gemeinsamen Abstimmung. Die Angebote und hierzu eventuell erfolgte Nebenabreden technischer, organisatorischer oder sonstiger Art werden erst mit einer entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung wirksam, die zugleich die Basis zur Klärung strittiger Fragen darstellt. Erfolgt eine solche Auftragsbestätigung z.B. bei Klein-, Wiederholungs- oder Eilaufträgen oder unter Berücksichtigung von länger bestehenden Geschäftsbeziehungen aus billigem Ermessen nicht, entsteht und erfüllt sich der Vertrag zwangsläufig durch widerspruchsfreie Entgegennahme und Leistungserfüllung und wird mittels Lieferschein und Rechnung dokumentiert.
2. Ein Angebot verliert auf jeden Fall dann seine Gültigkeit, wenn unerwartete preis- und lieferbezogene Änderungen in der Einkaufssituation der AQUAJET Dr.Höhne GmbH selbst

eintreten oder angebotene Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur mit höherem Aufwand oder in anderen Zeitspannen realisiert werden können.

Unsere Angebote verlieren in solchen Fällen teilweise oder gänzlich ihre Gültigkeit, in denen der Kunde nachweislich seine Aufgabenstellung und Problembeschreibung an uns unvollständig, mehrdeutig, irreführend oder falsch dargestellt und insbesondere bei kundenseitiger Stellung von weniger oder nicht branchenüblichen Materialien oder Werkstücken deren Werkstoff-, Bearbeitungs-, Handlingseigenschaften, Anarbeitungszustand und qualitätsrelevante Besonderheiten nicht hinreichend deklariert hatte.

3. Kostenrelevante Abweichungen zwischen der dem Angebot zugrundeliegenden Aufgabenstellung und dem sich anschließenden tatsächlichen Fertigungsauftrag führen in der Regel auch zu geänderten Fertigungspreisen, es sei denn es ist eine Festpreisabrede erfolgt und schriftlich fixiert worden.

Bei Kostenreduzierungen generell und bei solchen Kostenerhöhungen, die 10%, höchstens aber €50,00 über dem Angebotspreis liegen, erfolgt die Auftragserledigung zum tatsächlichen Preis, ohne daß die AQUAJET Dr.Höhne GmbH verpflichtet ist, auf die absehbare Preisänderung hinzuweisen. Dies geschieht unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und im Interesse der Sicherung der betrieblichen Abläufe, insbesondere zur Vermeidung kostenverursachender Stillstandszeiten in der Arbeitsvorbereitung und der Fertigung.

Kostensteigerungen über dieses Limit hinaus, werden gegenüber dem Kunden zur Anzeige gebracht. Sollte es nach dem Willen des Kunden oder durch verzögerte oder ausbleibende Entscheidung desselben zum Abbruch, zur Änderung oder Verzögerung der Auftragsabwicklung kommen, so sind daraus resultierende Mehrkosten vom Kunden zu tragen.

4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bleibt der Auftraggeber 30 Kalendertage an seinen Auftrag gebunden.

Erfolgt nach Erteilung eines Auftrages durch den Kunden eine Stornierung desselben, so werden abhängig vom aktuellen Bearbeitungsstand die bis dahin erbrachten Leistungen kostenmäßig in Ansatz gebracht, mindestens jedoch 10% vom Auftragswert.

Sind bis dahin seitens der AQUAJET Dr.Höhne GmbH auftragsspezifische Vorleistungen erbracht worden, insbesondere betreffend Programmierung, Arbeitsvorbereitung, Vorrichtungsbau, Umrüstungen u.ä., werden diese vollständig in Ansatz gebracht.

Gleiches gilt für die vom Auftraggeber veranlaßten und von der AQUAJET Dr.Höhne GmbH daraufhin eingeleiteten oder getätigten Zukäufe von Material oder Leistungen Dritter. Je nach Realisierungsstand und den Geschäftsbedingungen der von uns involvierten Geschäftspartner werden hier kundenseitig auch deren geltend gemachte Kosten, zuzüglich unserer internen Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10%, mindestens jedoch €50,00, der hierbei anfallenden Kosten fällig.

7. Die AQUAJET Dr.Höhne GmbH ist berechtigt, bei von ihr nicht zu verantwortenden Verzögerungen in der Auftragsabarbeitung - insbesondere bei Serienfertigungen durch fehlenden Materialnachschub - die erbrachten Teilleistungen sich mittels Teilrechnungen abgelden zu lassen.

Hat der unterbrochene Materialnachschub kundenseitige Ursachen und bedarf es durch die Unterbrechung erheblicher Aufwendungen zum jeweiligen Umrüsten der technischen Anlagen oder steht das nicht vorhersehbare Umrüsten oder Handling in einem Mißverhältnis zum eigentlichen Auftragsumfang, wird der erhöhte Aufwand in Rechnung gestellt.

Zugleich verliert der Kunde in solchen Fällen den Anspruch auf Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Lieferfristen bzw Liefertermine.

Verändert der Kunde in einem bestehenden Auftrag in erheblichem Maße die beauftragte Teilemenge oder den Bearbeitungsumfang, so hat dies in der Regel entsprechende Preisänderungen zur Folge, die auf Anforderung vor Rechnungslegung bekanntgegeben werden.

8. Die im Zuge der Angebotserstellung oder Auftragsbearbeitung entstandenen Zeichnungen, Muster, Entwürfe, Konstruktionsunterlagen, Dateien, Vorrichtungen, Modelle u. dgl. unterliegen - sofern diese nicht separat ausgewiesene, an den Auftraggeber übergehende Vertragsgegenstände sind - den Eigentums- und Urheberrechten der AQUAJET Dr.Höhne GmbH und sind daher nicht an Dritte weiterzugeben.

Die AQUAJET Dr.Höhne GmbH ist berechtigt, solche dem Kunden zwischenzeitlich überlassenen Dinge zurückzufordern, bzw. deren Weiterverwendung nur unter bestimmten Bedingungen zu gestatten.

9. Mit der Auftragserteilung versichert uns der Auftraggeber, daß durch unsere zur Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisnahmen und Handlungen keinerlei Rechte und Anforderungen Dritter - namentlich die des Patent- und Geheimnisschutzes - verletzt werden. Insoweit die AQUAJET Dr.Höhne GmbH notwendigerweise zwecks Vertragserfüllung in Kenntnis von geschützten Informationen gelangt, muß dies vor Vertragsschluß bekanntgemacht und in einer Vereinbarung zur Geheimhaltung fixiert werden. Andernfalls stellt sich die AQUAJET Dr.Höhne GmbH vorsorglich von jedweden daraus erwachsenden Konsequenzen frei.
10. Ergeben sich erst nach Vertragsschluß Gründe, die einer Vertragserfüllung durch eine der beiden Seiten entgegenstehen, so ist die AQUAJET Dr.Höhne GmbH berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, ohne daß irgendwelche Forderungen, insbesondere die nach Schadensersatz, geltend gemacht werden können. Zu den technischen Gründen gehört das Auftauchen von prinzipiell unüberwindbaren Komplikationen in der Fertigung oder ein aus wirtschaftlichen Erwägungen unvertretbarer, weil unangemessener Aufwand zur auftragsgemäßen Vertragserfüllung. Im weiteren erfolgt der Rücktritt vom Vertrag, sobald Zweifel an der Fähigkeit oder dem Willen des Vertragspartners zur Erbringung seiner Gegenleistung aufkommen.

### III. Lieferfristen/ Liefertermine , Versand und Versicherung, Gefahrübergang

1. Ein Liefertermin gilt dann als auf den Tag bzw. auf die Kalenderwoche genau fixiert, wenn dieser ausdrücklich zum Vertragsgegenstand erhoben wurde. Ansonsten gilt ein Termin als Richtwert, der von der AQUAJET Dr.Höhne GmbH zeitnah eingehalten werden wird. Dies entspricht bei kleineren und mittleren Auftragsumfängen (also unter €1.000,00 Netto-Auftragswert) einer Überschreitung von höchstens 3 Werktagen (Sonnabend gilt hier nicht als Werktag). Für Groß- und Serienaufträge sind generell gesonderte Regelungen über Termine und Teilabrufmengen zu treffen. Werden seitens der AQUAJET Dr.Höhne GmbH Lieferfristen benannt, so gelten diese in jedem Falle als Richtangaben und zählen nach Werktagen, wobei der Sonnabend hier nicht als Werktag gilt. Insbesondere kann sich eine Lieferfrist dann erheblich ändern, wenn zwischen Angebotserstellung und Beauftragung Veränderungen z.B. in der Kapazitätsauslastung oder in der Verfügbarkeit von Material und Leistungen Dritter eintreten.
2. Eine Lieferfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die AQUAJET Dr.Höhne GmbH den Auftrag angenommen hat, kundenseitig mit allen Unterlagen, Freigaben und Klärungen zum Auftragsinhalt versorgt wurde und eine ggf. zu leistende Anzahlung auf diesen Auftrag nachvollziehbar erfolgt ist.
3. Die Liefertermine und -fristen gelten dadurch als eingehalten, wenn je nach Vertragsgestaltung über den Lieferort die Ware entweder zu den vereinbarten Zeiten versandt wurde oder sie den Kunden als abholbereit gemeldet wurde.
4. Entstehen nach Auftragsannahme Bedingungen, die die terminlichen Liefervereinbarungen in Frage stellen oder als nicht haltbar qualifizieren und die zugleich nicht im Verantwortungs- und Einflußbereich der AQUAJET Dr.Höhne GmbH liegen (höhere Gewalt, Krieg, Krisen, erhebliche politische Unruhen , Wetter- und Verkehrskatastrophen, Ausfall oder Reduzierung öffentlicher Versorgungsleistungen, Diebstahl/Einbruch/Vandalismus u. dgl.) erfolgt eine Verlängerung der Leistungsfrist um einen zur Dauer des Leistungsausfalls adäquaten Zeitraum, ohne daß daraus gegenüber dem Auftragnehmer irgendwelche Ansprüche oder Verzugskosten geltend gemacht werden können.
5. Die AQUAJET Dr.Höhne GmbH haftet im Fall eines von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen

einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Netto-Lieferwertes, höchstens aber kumuliert zu 15% dieses Wertes.

Liegen Überschreitungen der Lieferfrist in Verantwortung der AQUAJET Dr.Höhne GmbH vor, so erwächst daraus seitens des Auftraggebers nicht das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, sofern er nicht auch ein von uns zu verantwortendes, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten in der Auftragsabarbeitung nachweisen kann. Im weiteren ist der Vertragspartner im Falle eines Leistungsverzuges erst nach dem nachweislichen Setzen und erfolglosen Verstreichen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, seinen Auftrag zurückziehen.

6. Kommt es auf entsprechenden Kundenwunsch hin oder durch ausbleibende Abholung der Ware zu einer Warenlagerung bei der AQUAJET Dr.Höhne GmbH, so werden nach dem Ablauf der Kulanzfrist von 10 Werktagen für jede angefangene Woche nach Anzeige der Warenfertigstellung Lagergebühren in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages in Ansatz gebracht, zzgl. eventueller weiterer auszuweisender Aufwendungen. Unterläßt der Kunde eine Anzeige zur weiterhin erforderlichen Lagerung oder sonstigen Verfahrensweise und ebenso eine Stellungnahme zu unserer schriftlichen Aufforderung um Abholung, so wird nach erfolglosem Verstreichen der darin benannten Nachfrist die Ware als preisgegeben behandelt. Im weiteren übernimmt die AQUAJET Dr.Höhne GmbH keinerlei Haftung für Schäden, Verlust oder Wertminderungen der Ware nach Ablauf der Kulanzfrist.
7. Bestimmt der Kunde Versandart und Verpackung nicht selbst, so verfährt die AQUAJET Dr.Höhne GmbH damit nach billigem Ermessen. Dabei erfolgt der Versand der Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Eine Warentransportversicherung kann durch uns auf Wunsch des Kunden und zu dessen Lasten abgeschlossen werden. Bei Transport und Versand der Ware erfolgt der Gefahrübergang auf den Kunden mit Abschluß der Verladung bzw. Entgegennahme durch den Paketdienst.
8. Mit Abholung oder Versand der Ware ist der Auftraggeber verpflichtet, zeitgleich Restbestände an Kundenmaterial, entstandene Abfälle, eigene Hilfsmittel, Muster, Vorrichtungen, Verpackungen u. dgl. zurückzunehmen. Sofern der Kunde dies unterläßt und nicht zugleich die weitere Verfahrensweise dazu festlegt, so werden nach Verstreichen von 10 Werktagen die Warenreste und restlichen Gegenstände als preisgegeben behandelt. Fallen Kosten zu deren Entsorgung an, so werden diese an den Auftraggeber weitergeleitet.

#### IV. Preise, Rechnungslegung, Zahlungsweise

1. Liegt zu einem Auftrag ein Angebot vor, so ist für die Rechnungslegung bei angebotsgleicher Beauftragung und Ausführungsmöglichkeit auch dieses bindend, es sei denn, es liegt der unter Pkt. IV.8 beschriebene Ausnahmezustand vor. Die Preisbildung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – für Lieferung ab Werk, ohne Verpackungs- Versand-, Fracht-, frachtbezogene sowie Versicherungskosten. Bei der Kalkulation der ohne vorheriges Angebot beauftragten Leistungen werden die zum Leistungszeitpunkt gültigen Kostensätze (Material, Energie, Lohn, Hilfsstoffe etc.) in Ansatz gebracht. Auf den Nettopreis der erbrachten Leistungen bezogen, wird die am Tage der Lieferung gültige Umsatzsteuer zusätzlich ausgewiesen und berechnet. Kommt es bei Auftragsausführung gegenüber der Angebotssituation kundenseitig bedingt oder durch nicht im Einfluß- und Verantwortungsbereich der AQUAJET Dr.Höhne GmbH liegende Ereignisse zu kostenrelevanten Änderungen wie sie unter dem Punkt „II. Angebote und Aufträge“ aufgeführt sind, so werden Preisänderungen in der dort beschriebenen Weise wirksam.
2. Die Rechnungslegung erfolgt zeitnah zur Auftragserfüllung. Teilrechnungen werden nach Vereinbarung oder Erfordernis gelegt.

Insbesondere werden im Falle von Aufträgen mit hohem Vorleistungsaufwand (Materialzukauf, Vorrichtungsbaue u.ä.) oder zur Besicherung auch Teilrechnungen bei Auftragserteilung sofort gelegt und fällig.

3. Unterschreitet der Auftragswert einer Bestellung den Betrag von €40,00 netto, so wird dennoch dieser Betrag als Mindest-Auftragswert fällig.  
Erfolgt nach Ankündigung innerhalb von spätestens 30 Kalendertagen ein weiterer Auftrag, mit dem der Mindest-Auftragswert kumulativ überschritten wird, so kann zur Vermeidung unnötiger Kosten und Aufwendungen eine gemeinsame Rechnung gelegt werden.
4. Die üblichen Zahlungskonditionen für alle Rechnungen und Teilrechnungen sind – gerechnet ab Rechnungsdatum - 30 Kalendertage rein netto, ohne Abzüge, Abrundungen und Kürzungen.  
Neukunden zahlen generell bar bei Abholung oder vorab per Überweisung bei Versand.  
Zu Neukunden rechnen auch jene Kunden, die als solche bereits Geschäftskontakte zur AQUAJET Dr.Höhne GmbH hatten, diese aber länger als ein Jahr zurückliegen.  
In der Regel gewähren wir bei Bezahlung innerhalb von 10 Kalendertagen 2% Skonto.  
Eine Berechtigung zum Skontoabzug besteht nur dann, wenn der Kunde sich mit der Zahlung anderer Rechnungen an uns nicht im Rückstand befindet.  
Kriterium für eine fristgerechte Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen ist der Zahlungs- oder Scheckeingang spätestens am Ablauftag des eingeräumten Zahlungszieles.  
Als Zahlungsweisen werden nur diejenigen mit Bargeld, Überweisung oder Scheck akzeptiert.  
Andere als diese müssen vorab mit der AQUAJET Dr.Höhne GmbH vereinbart werden.  
Im Falle der Bezahlung per Scheck gilt dieser als Zahlungsverprechen und daher nur als angenommen, wenn Diskontierung möglich ist.  
Ist Barzahlung vereinbart, so kann diese daher nicht per Scheck erfolgen.
5. Die AQUAJET Dr.Höhne GmbH behält sich auch im Falle bereits angenommener Aufträge das Recht vor, beim Auftauchen von Vermutungen über fehlende Kreditwürdigkeit bzw. über zu erwartende Zahlungsunfähigkeit (wie sie u.a. aus der Überschreitung von Zahlungsfristen vorangegangener Rechnungen abzuleiten ist) vom Kunden Vorauskasse, Barzahlung bei Warenerhalt oder angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.  
Auch können - durchaus anders als vereinbart - Teilrechnungen mit sofortiger Fälligkeit gelegt werden.  
Erweisen sich die Vermutungen als richtig, werden zugleich ggf. alle unsere weiteren Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig und die AQUAJET Dr.Höhne GmbH befreit sich von allen Pflichten aus dem laufenden Vertrag.
6. Überschreitet ein Kunde das vereinbarte Zahlungsziel einer offenen Rechnung, so ist die AQUAJET Dr.Höhne GmbH berechtigt, darauf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.  
Hinzu kommen je nach Verlauf und Schwere des Verzugs übliche Mahngebühren, Kosten für zusätzliche Mehraufwendungen und sämtliche anfallenden Folgekosten, insbesondere sämtliche Kosten für eine notwendig werdende juristische Durchsetzung unserer Forderungen.
7. Zusätzlich zur Verfahrensweise bei Zahlungszielüberschreitungen nach Punkt IV.6 weist die AQUAJET Dr.Höhne GmbH ausdrücklich darauf hin, dass sie es sich prinzipiell vorbehält, im Falle von Zahlungsverzug den ausstehenden Betrag in der Hauptsache, wie auch sämtliche Folgekosten inflationsgesichert in Bezug auf den Fälligkeitstermin einzufordern.  
Dies erfolgt in der Weise, dass ein offener €-Geldbetrag am Fälligkeitstag in ein Goldmengen-Wertäquivalent (Basis: Londoner Gold-Fixing, nachmittags) umgerechnet wird.  
Befriedigung erlangt die AQUAJET Dr.Höhne GmbH dann nur noch dadurch, dass genau dieser offene Betrag nicht einfach vermittels seines auf € lautenden Nominal-Wertes, sondern ausgedrückt durch den am Zahlungstag gültigen €-Gegenwert (Basis: Londoner Gold-Fixing, nachmittags) der zugrundeliegenden, am ursprünglichen Fälligkeitstag bemessenen Gold-Äquivalentmenge, beglichen werden muß.
8. Die AQUAJET Dr.Höhne GmbH ist berechtigt, in einem krisenhaften Umfeld von Wirtschaft und Finanzwesen bei hinreichender Begründung in einen laufenden Vertrag hinein wahlweise sowohl veränderte Zahlungsfristen, als auch Zahlung mit alternativen

Zahlungsmitteln (Edelmetalle, Fremdwährungen) oder erhöhten Zahlbetrag in gesetzlichen Zahlungsmitteln oder anderweitige und sofortige Kompensation zu verlangen. Dazu bedarf es des Kriteriums der Erheblichkeit des Kaufkraftverlustes von gesetzlichen Zahlungsmitteln, die mit Überschreitung von 5% Verlust gegenüber Gold seit Vertragsbeginn (Basis: Londoner Gold-Fixing, nachmittags) gegeben ist. Eine Erhöhung des Zahlbetrages in gesetzlichen Zahlungsmitteln ist maximal auf den Ausgleich des so ermittelten Kaufkraftverlustes beschränkt.

9. Unsere Geschäftspartner können nur dann gegenüber unseren Zahlungsforderungen aufrechnen oder fällige Beträge zurückbehalten, wenn dies mit uns nachweislich so vereinbart wurde oder aber ein juristisch begründeter und unbestrittener Anspruch auf solche Gegenforderungen besteht.  
Zur Ausübung von Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrecht ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## V Gewährleistung

1. Die AQUAJET Dr.Höhne GmbH haftet ausschließlich nur für Fehler, Mängel und Nichteinhaltung von Qualitätskriterien, insoweit sie zweifelsfrei auf fehlerhafte Ausführung eines eindeutig formulierten Fertigungsauftrages bzw. entgegen einer sach- und normgerechten Zeichnung oder aber auf unsachgemäßen, oder grob fahrlässigen Umgang mit Material oder Ware zurückzuführen sind.  
Insbesondere erfolgt bei Materialbeistellung durch die AQUAJET Dr.Höhne GmbH ohne kundenseitig anderslautende Forderung stets eine Verwendung von Halbzeugen nach den aktuellen Liefornormen, mit den dort material- und prozeßüblichen fixierten Toleranzen, Eigenschaften und speziell den Oberflächengüten, wodurch sich diesbezügliche Beanstandungen ausschließen.  
Ergeben sich kundenseitige Beanstandungen, die letztlich auf Mängel im Vormaterial zurückzuführen sind und stand die AQUAJET Dr.Höhne GmbH nicht ausdrücklich in der Pflicht, eine Materialeingangsprüfung vorzunehmen, werden zu unserer Befreiung unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Materiallieferanten an unseren Kunden abgetreten.
2. Werden trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Fertigung doch Mängel an den von uns gefertigten Waren oder Dienstleistungen festgestellt und sind diese zugleich erheblich bezogen auf die vertraglichen Vereinbarungen und die Brauchbarkeit der Ware, so steht dem Kunden das Recht auf Reklamation nur der tatsächlich mangelbehafteten Teilmenge oder Teilleistung zu, nicht aber die Zurückweisung der gesamten Liefermenge oder Dienstleistung. Sollten andererseits kundenseitig Gründe dafür bestehen, dass einzig und allein nur eine komplett mängelfreie Warenmenge oder Leistung zweckdienlich und verwertbar ist, so muß dies als Leistungsmerkmal schon in der Auftragsformulierung Niederschlag finden, damit eine Ausnahme von der sonstigen Regelung wirksam wird.
3. Zum Eintritt der Gewährleistungspflicht der AQUAJET Dr.Höhne GmbH bedarf es der ordnungsgemäßen Einhaltung der nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten der bestellenden und kaufenden Partei und insbesondere der unverzüglichen und schriftlichen Mängelanzeige.  
Diese Möglichkeit besteht nur zeitlich befristet und zwar längstens bis zum Ablauf des zehnten Werktages nach Versand der Ware bzw. Anzeige der Abholbereitschaft (wobei der Sonnabend hier nicht als Werktag zählt).  
Sie erlischt jedoch unabhängig davon in jedem Falle sofort, falls die fragliche Ware durch den Kunden oder Dritte weiterverarbeitet, weitergeleitet oder unsachgemäß behandelt wurde.
4. Die AQUAJET Dr.Höhne GmbH genügt ihrer Gewährleistungspflicht dadurch, dass sie nachgewiesene Mängel nach ihrer Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Wandlung innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder aber sie kann sich durch Einigung mit dem Kunden auf Minderung seiner Gegenleistung von der Gewährleistungspflicht freistellen.

5. Über die vorstehend benannten Rechte des Auftraggebers hinausgehende Rechte bestehen nicht. Insbesondere erwachsen weder aus Mängeln an unseren Waren oder Leistungen, noch aus wiederum daraus herzuleitenden Folgeschäden, noch aus der Nichterfüllung von Gewährleistungspflichten irgendwelche Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn die beanstandeten Fehlleistungen sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die AQUAJET Dr.Höhne GmbH behält sich das Eigentum an den gefertigten und gelieferten Waren bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor und ist berechtigt, die Ware zurückzunehmen, falls der Kunde sich vertragswidrig verhält.  
Verlängerter Eigentumsvorbehalt und Verarbeitungseigentumsvorbehalt gelten als vereinbart.
2. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich und gesichert zu behandeln.  
Er ist zur Weiterverwendung oder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, wobei er die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages einschließlich der Mehrwertsteuer sofort an uns abtritt.  
Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.  
Unser Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach Abtretung ermächtigt, wobei unsere Befugnis zur Einziehung der Forderung selbst davon unberührt bleibt.  
Davon nehmen wir jedoch Abstand, solange unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus vereinnahmten Erlösen fristgerecht nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Ware erfolgt stets namens und im Auftrag der AQUAJET Dr.Höhne GmbH. Dabei setzt sich das Anwartschaftsrecht unseres Kunden an unserer Lieferware an der umgebildeten Sache fort.  
Wird unsere Lieferware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Lieferware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.  
Das gleiche gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, daß die Sache unseres Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, daß der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und dieses so für uns verwahrt.  
Zur Sicherung unserer Forderungen gegen unseren Kunden tritt dieser auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einer weiteren Ware gegen einen Dritten erwachsen.  
Diese Abtretung gilt sofort als angenommen.
4. Die AQUAJET Dr.Höhne GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen unseres Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## VII. Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder enthalten diese eine Lücke, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.